

1289 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1249 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im wesentlichen eine Erhöhung der Grundrenten für bestimmte Schwerbeschädigte und Witwen sowie eine weitere Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Hinterbliebenen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Mai 1969 in Verhandlung genommen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Sekanina,

Libal, Melter, Staudinger, Kulhanek, Ing. Häuser, Altenburger und Vollmann sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Verwaltung Bürkle beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Staudinger, Libal und Melter auf Streichung der Z. 6 des Art. I zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen. /.

Wien, am 13. Mai 1969

Anton Schlager
Berichterstatter

Gertrude Wondrack
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuer-
lich abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle
zum Heeresversorgungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, 84/1965, 336/1965, 9/1967, 260/1967, 39/1968 und 22/1969 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 23 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 in dem Ausmaß zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um einen Freibetrag von 246 S geminderten sonstigen Einkommen (§ 25) bei Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	1487 S,
60 v. H.	1576 S,
70 v. H.	1849 S,
80 v. H.	2016 S,
90 und 100 v. H.	2556 S

monatlich nicht erreicht. Diese Beträge erhöhen sich, falls Familienzuschläge (§ 26) gebühren, um je 104 S.

(6) An die Stelle der im Abs. 5 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

2. Im § 33 Abs. 2 haben die ersten vier Sätze zu lauten:

„Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaß zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 zuzüglich des Einkommens (§ 25) unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 246 S monatlich 999 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich bei Witwen mit einem waisenversorgungsberechtigten Kind auf 1120 S, bei Witwen, die für zwei waisenversorgungsberechtigte

Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28) auf 1260 S. Diese Beträge erhöhen sich weiter für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind um 104 S. An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

3. § 35 Abs. 2 bis 5 haben zu lauten:

„(2) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 33 Abs. 1). Sie ist nur in dem Ausmaß zu leisten, als sie zuzüglich des Einkommens (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 1560 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 1600 S und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1653 S nicht erreicht.

(3) Die Witwenbeihilfe nach Abs. 2 ist insoweit zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um 246 S verminderten Einkommen (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 799 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 901 S, und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1014 S nicht erreicht.

(4) Die Einkommensgrenzen nach Abs. 2 und 3 erhöhen sich für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind um 104 S.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2 bis 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

4. Im § 46 b Abs. 4 ist die Zahl „1969“ durch die Zahl „1970“ zu ersetzen.

1289 der Beilagen

3

5. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 74 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 15 S. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 47) hat der Versicherte einen Anteil von 25 S zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und

den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

6. Im § 69 erhalten die Abs. 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.